

Satzung des Freundeskreis Gymnasium Buchloe

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Gymnasium Buchloe e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“

Sitz des Vereins ist Buchloe, Landkreis Ostallgäu.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. Für den Zeitraum 01.08.-31.12.2018 soll ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein „Freundeskreis Gymnasium Buchloe e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck „Förderung der Bildung und Erziehung“ wird verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung des Gymnasiums Buchloe und dessen Einrichtungen, durch Unterstützung der Eigeninitiativen der Schüler und die Förderung des Kontaktes zwischen ehemaligen Schülern und Schule jeweils in ideeller und materieller Hinsicht.

Der Verein wird ausschließlich zu den genannten Zwecken tätig.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Auf Beschluss des Vorstands können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a. Satzungsänderungen,
- b. Auflösung des Vereins,
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und des/r Kassenprüfer/s,
- d. jährliche Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- e. das Beitragswesen
- f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 6 Einberufung und Verlauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich, per E-Mail oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung (Buchloer Zeitung) durch den Vorstand unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung zu erfolgen und muss die Punkte der Tagungsordnung enthalten. Die Einberufung hat durch den 1. Vorsitzenden oder ersatzweise durch dessen Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied oder Beisitzer zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes beantragt.

Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied (einschließlich Beisitzer). Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung unmittelbar erneut ohne Einhaltung einer weiteren Ladungsfrist mit der gleichen

Tagungsordnung einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der ursprünglichen Einberufung hinzuweisen. In der Mitgliederversammlung hat jedes zahlende Vereinsmitglied und Ehrenmitglied eine Stimme, die persönlich abgegeben werden muss.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt; besteht dann immer noch Stimmengleichheit, ist der Vorschlag abgelehnt.

Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt geheim, bei einstimmiger Zustimmung können Abstimmungen auch per Akklamation durchgeführt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/In
4. dem/der Schriftführer/In

Der Vorstand kann erweitert werden um bis zu 5 Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein und werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Annahme der Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Vorstandswahl findet geheim statt. Bei nur einem Wahlvorschlag können Abstimmungen auch per Akklamation durchgeführt werden. Der Vorsitzende ist immer geheim zu wählen.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist mit einer Frist von 3 Monaten möglich; er ist den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber schriftlich zu erklären.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, den Posten durch Berufung eines Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu besetzen.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagenersatz steht dem Vorstand im Rahmen des § 3 dieser Satzung zu.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist Vorstand im Sinne der Satzung der Vorstand samt Beisitzer.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied (einschließlich Beisitzer).

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung in Einklang steht. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der/dem 1. Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Auf die Frist kann verzichtet werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden ist.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn das von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe eines Grundes gefordert wird.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und nach außen, leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzung des Vorstandes und setzt deren Tagesordnung fest.

Die Höhe der Kassengeschäfte pro Geschäftsjahr, die der/die Schatzmeister/in im Innenverhältnis alleine tätigen darf, kann durch Beschluss des Vorstandes gesondert geregelt werden.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereines können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Zugang der Anmeldung. Der Aufnahmeantrag ist bei Minderjährigen durch den jeweils gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss aus dem Verein
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn satzungswidriges Verhalten oder ein vereinsschädigender Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen; dieser ist zur hierüber befindlichen Vorstandssitzung schriftlich oder per EMail zu laden. Erscheint der Betroffene zu dieser Ladung unentschuldigt nicht, kann der Vorstand auch ohne vorherige Anhörung über den Ausschluss entscheiden. Bleibt der Betroffene auch einer zweiten Anhörung entschuldigt oder nicht entschuldigt fern, so entscheidet der Vorstand ohne Anhörung.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Hierzu erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Veranstaltungserlösen aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von mindestens einem Kassenprüfer zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei hat der Vorstand binnen drei Monaten die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

§ 13 Abwicklung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die VG Buchloe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. November 2018 in Kraft.